

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/6/5 LVwG 30.22- 182/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.06.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.06.2020

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

E3R E07204010

Norm

KFG 1967 §36 lita

KFG 1967 §45 Abs4 2. Satz

KFG 1967 §102 Abs1

KFG 1967 §134 Abs1 und Abs1b

32014R0165 KontrollgeräteV EG-VO 165/2014 Art4 lita

32014R0165 KontrollgeräteV EG-VO 165/2014 Art34 Abs3

Rechtssatz

Bei einem Fahrzeug, das als selbstfahrende Arbeitsmaschine nicht der Güterbeförderung dient, nicht zur Güterbeförderung eingesetzt wird und ausschließlich für stationäre Kranarbeiten verwendet wird, handelt es sich nicht um ein Fahrzeug im Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 165/2014. Dies ändert sich auch nicht durch die theoretische Möglichkeit der Verwendung des Fahrzeugs zur Güterbeförderung, da aus der Formulierung „verwendeten“ in Art 4 lit a der VO (EG) Nr. 561/2006 entnommen werden kann, dass es auf die tatsächliche Verwendung des Kraftfahrzeugs zur Personen- bzw. Güterbeförderung ankommt und nicht auf die theoretische – auf Grund der Bauart – bestehende technische Eignung.

Schlagworte

Fahrerkarte, Fahrtenschreiber, Anwendungsbereich EG-VO 165/2014, KontrollgeräteV, Güterbeförderung, Personenbeförderung, selbstfahrende Arbeitsmaschine, stationäre Kranarbeiten, Ladefläche, Arbeitsplattform, keine Beförderung von Gütern, Kranmanipulation, maßgeblich tatsächliche Verwendung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwg.30.22.182.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at